

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Freiburg, 8. August

1925

Inhalt: Erhebung einer Diözesanumlage für das Rechnungsjahr 1925/26 in Hohenzollern. — Ernennungen. — Pfründebefetzungen. — Verseetzungen.

(Ord. 6. 8. 1925 Nr H 769.)

Erhebung einer Diözesanumlage für das Rechnungsjahr 1925/26 in Hohenzollern.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

1. Der ungedeckte Bedarf zu den Aufwendungen für Besoldung der Hilfsgeistlichen, für Zugskosten, Unterstützungen, Verwaltung und andere allgemeine kirchliche Ausgaben im Rechnungsjahre 1925/26 beläuft sich nach dem vom Herrn Erzbischof genehmigten Voranschlag auf rund 70 000 M.; zu dessen Deckung ist eine Diözesansteuer in Höhe von 10% der Reichseinkommensteuern der Katholiken für 1925 umzulegen. Zur Erhebung dieser Steuer hat das Preussische Staatsministerium unterm 19. Juli d. J. St. N. I. 8385/25 die Bestätigung erteilt.

Die Kirchenvorstände werden angewiesen, den Bedarf an Vordrucken für Kirchensteuerlisten — je eine für jede politische Gemeinde — und Steuerzettel — in der Regel nur für Steuerzahler mit höheren Beträgen — unverzüglich beim Finanzamt anzumelden.

2. Diese Diözesansteuer wird von den für 1925 zu bildenden Einkommensteuerepauschätzen erhoben. Zu diesen Sätzen sind die Steuerpflichtigen von den Kirchenvorständen zu veranlassen und zwar:

- die Lohnsteuerpflichtigen — Beamte und andere (private) Arbeitnehmer — nach der unten folgenden Gruppeneinteilung und
- die Nichtlohnsteuerpflichtigen im Benehmen mit dem Finanzamt nach den für 1924 geleisteten Einkommensteuervorauszahlungen.
- Personen, welche Reichseinkommensteuervorauszahlungen nicht zu machen hatten oder nicht gemacht haben aber regelmäßigen Verdienst aus Landwirtschaft, Gewerbe, freien Berufen usw. haben, sollen mit einem Betrag in Höhe von etwa 10% des um

610 M. gekürzten, schätzungsweise ermittelten Jahreseinkommens veranlagt und der Betrag mit Bleistift in Spalte 5 eingetragen werden. Besondere persönliche und Familienverhältnisse sind zu berücksichtigen. Der Mindestkirchensteuerbetrag soll nicht unter 1 M. in Spalte 5 der Pauschsatz also nicht unter 10 M. bleiben.

Bei der Festsetzung der Pauschsätze unter b und c ist möglichst darauf zu halten, daß dieselben der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen entsprechen und im richtigen Verhältnis zu den Pauschsätzen der Lohnsteuerpflichtigen stehen. Offensichtliche Ungerechtigkeiten müssen vermieden werden.

3. Für die Einstufung zur Reichseinkommensteuer sind vom Reichsminister der Finanzen für die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die sonstigen (privaten) Arbeitnehmer mit nicht höherem — den Gehältern der verschiedenen Besoldungsgruppen entsprechendem — Einkommen Pauschbeträge der durch Steuerabzug vom Arbeitslohn entrichteten Einkommensteuer für 1924 gebildet, die der kirchlichen Besteuerung für 1925 zugrunde zu legen sind. Danach stellen sich

Bes.-Gr.	für Beamte der Besoldungsgruppen in . . . und sonstige Arbeitnehmer	der Jahres- arbeits- verdienst auf	die Pausch- beträge der Einkommen- Steuer auf	
			M.	M.
A I		950	84	
" A II, III u. Berg.-Gr. III		1110	50	
" A IV, V "	IV, V	1460	85	
" A VI "	VI	1910	130	
" A VII "	VII	2310	170	
" A VIII, IX "	VIII, IX	3010	240	
" A X u. "	X	3910	330	
" A XI, XII "	XI, XII	5010	440	
" A XIII "	XIII	7410	680	

Bej.-Gr. B 1, 2	9610	900
" B 3, 4	12110	1150
" B 5	15410	1480
" B 6	22610	2200
" B 7	25210	2460

Bei höherem Einkommen beträgt der Pauschsatz 10% des um 610 M gekürzten Jahresarbeitslohnes für 1924.

Daneben entrichtete Vorauszahlungen bei Einkommen über 8000 M jährlich sind darin nicht enthalten und besonders zu berücksichtigen.

Die für Ehefrauen und Kinder an den Pauschsätzen eintretenden Ermäßigungen mit je 10% für eine Person werden vom Finanzamt festgestellt. Der Kirchenvorstand wolle auf die Angaben in Spalte 4 besonders achten und in Spalte 14 über das Vorliegen von Mischehen Vermerk machen.

Die gegenwärtigen Besoldungen der Pfarrer entsprechen in der unteren Stufe der Gruppe IX und in der Aufwärtsstufe der Gruppe X; jene der Verweser der Gruppe VI und jene der Vikare der Gruppe IV.

4. Für jede zur Kirchengemeinde gehörige politische Gemeinde ist die Kirchensteuerliste gesondert aufzustellen und sind die Namen der Steuerpflichtigen in streng alphabetischer Ordnung einzutragen und wolle im übrigen die Anleitung der Liste genau beachtet werden.

Die ausgefüllten Listen sind dem Finanzamt bis spätestens 20. August d. J. vorzulegen. Der Einzug der Steuer erfolgt wie im Vorjahre durch die Gemeinden.

5. Die Beschlüsse über Erhebung der Diözesansteuer sind in der nachfolgenden Fassung alsbald und bis spätestens 31. d. Mts. uns vorzulegen; sie werden dann von uns an das Finanzamt geleitet:

„Zur Deckung des auf die Kirchengemeinde . . . entfallenden Anteils an der vom Herrn Erzbischof in Freiburg für 1925 ausgeschriebenen Diözesanumlage sind von den steuerpflichtigen Katholiken für das Rechnungsjahr 1925/26 Kirchensteuern zu erheben und sind hierzu die Einkommensteuerpauschsätze mit 10% heranzuziehen.

Mit dem Einzug der Steuer wird das Finanzamt Sigmaringen beauftragt. Mit der endgültigen Feststellung des Steuersoll im einzelnen wie im ganzen wird der Vorsitzende Pfarrer . . . beauftragt und bevollmächtigt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Erklärungen vor dem Finanzamt in Sigmaringen mit rechtsverbindlicher Kraft für die Kirchengemeinde abzugeben. Der Vorsitzende kann dem Rechner oder

einem Kirchenvorsteher schriftliche Stellvertretungsvollmacht erteilen.“

6. Wenn die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer dem Finanzamt übertragen werden will, ist der Kirchensteuerbeschuß dem Finanzamt unverzüglich — spätestens bis 20. August d. J. — mitzuteilen unter Angabe des von der Reichseinkommensteuer zu erhebenden Hundertsatzes. Später eingehende Beschlüsse können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Einzug der von Realksteuern zu erhebenden örtlichen Kirchensteuern ist von den Kirchengemeinden zu bewirken.

Freiburg i. Br., den 6. August 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennungen.

Vom Kapitel Wiesental wurde Pfarrer Christian Heizmann in Lörrach-Stetten zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unterm 28. Juli d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Freiburg wurde Emil Rödelstab, Stadtpfarrer an der Herz-Jesu-Pfarrei zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unterm 4. Aug. d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

12. Juli: Stephan Scherer, Pfarrvikar in Stadelhofen, auf die Pfarrei Schönenbach.
15. „ Markus Herkert, Pfarrer in Heudorf, Dekanat Stockach, auf die Pfarrei Gerchsheim.
19. „ Joseph Schieble, Vikar in Haßmersheim, auf die Pfarrei Eigeltingen.
26. „ Richard Hund, Kaplanverweser in Waldkirch, auf die Pfarrei Waldkirch.

Versetzungen.

28. Juli: Anton Späth, Vikar in Dielheim, i. g. E. nach Hügelsheim.
22. „ Karl Fichter, Vikar in Rauenberg, i. g. E. nach Müllheim.
5. Aug.: Leo Hug, Vikar in Bettmaringen, i. g. E. nach Untergrombach.